

94.080-11

**Gatt/Uruguay-Runde.  
Gesetzesänderungen.  
Bundesgesetz über die  
Brotgetreideversorgung des Landes  
Gatt/Cycle d'Uruguay.  
Modification de lois.  
Loi fédérale sur l'approvisionnement  
du pays en blé**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994  
(BBI IV 950)  
Message et projet de loi du 19 septembre 1994  
(FF IV 995)

**Simmen** Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Wir kommen zu einigen Vorlagen, die wahrscheinlich weniger Zeit beanspruchen werden, da sie lediglich in der Folge des Landwirtschaftsgesetzes angepasst werden müssen.

Das Bundesgesetz über die Brotgetreideversorgung des Landes hat zum Zweck, die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Brotgetreide zu gewährleisten. Zu diesem Zweck besteht ein Backmehleinfuhrmonopol. Es soll inländische Müller vor allzu grosser ausländischer Konkurrenz schützen und damit auch eine Autarkie der Schweiz gewährleisten. Generell hat die vorliegende Gesetzesanpassung keine Auswirkung auf die heutige Brotgetreideordnung. Das Einfuhrmonopol des Bundes bleibt erhalten. Mit dem weiterhin bestehenden Bewilligungsverfahren erfüllt der Bund auch seinen versorgungspolitischen Auftrag.

Wenn Sie einverstanden sind, möchte ich auch noch eine einzige Änderung begründen. Die Änderung finden Sie in Artikel 23, in den Absätzen 2 und 3, und zwar kann neu jedermann Einfuhren vornehmen, auch zu herabgesetzten Zollsätzen (Abs. 3) – gewöhnliche Einfuhren von Backmehl. Bisher war das nur für die Industrie möglich. Das ist die materielle Änderung in diesem Geschäft.

Bei den Artikeln 35 und 39 handelt es sich lediglich um technische Anpassungen.

*Gesamtberatung – Traitement global*

**Titel und Ingress, Ziff. I, II  
Titre et préambule, ch. I, II**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*  
Für Annahme des Entwurfes

29 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

94.080-12

**Gatt/Uruguay-Runde.  
Gesetzesänderungen.  
Zuckerbeschluss  
Gatt/Cycle d'Uruguay.  
Modification de lois.  
Arrêté sur le sucre**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. September 1994  
(BBI IV 950)  
Message et projet d'arrêté du 19 septembre 1994  
(FF IV 995)

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, ch. I introduction**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 2 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Aufheben

**Art. 2 al. 2**

*Proposition de la commission*

Abroger

**Simmen** Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Sie sehen auf der Fahne, dass die Kommission bereits bei Artikel 2 Absatz 2 eine Änderung vorgenommen hat, obwohl dieser Artikel nicht in der bundesrätlichen Vorlage für die Gesetzesanpassungen figuriert hat. Es geht bei diesem Absatz um die vertragliche Gesamtmenge, die produziert werden darf. Bis heute ist diese auf 850 000 Tonnen plafoniert. Die Kommission hat beschlossen, zu beantragen, diese Plafonierung zu eliminieren.

Es ist aufgrund der Entwicklung mit sinkenden Preisen für Zuckerrüben zu rechnen. Die Mengenausweitung ist eine der Möglichkeiten, den Bauern etwas Manövriertfähigkeit zu geben, indem sie die Menge ausweiten und so die sinkenden Preise etwas kompensieren können.

Die Kommission empfiehlt Ihnen deshalb, hier diese Aufhebung vorzunehmen. Allerdings liegt gemäss dem nächsten Absatz die Kompetenz nach wie vor beim Bundesrat, die effektiven Mengen jährlich festzulegen; er ist einfach nicht mehr an diesen Plafond von 850 000 Tonnen gebunden.

**Weber** Monika (U, ZH): Die Erhöhung der Zuckermenge war ja Gegenstand einer Volksabstimmung Ende der achtziger Jahre. Damals sprach man über eine Erhöhung der Zuckerrübenmenge von 850 000 Tonnen auf 1,1 Millionen Tonnen. Diese Linie wurde vom Volk nicht akzeptiert, und so ist diese Menge von 850 000 Tonnen im Gesetz geblieben.

Nun wollen wir die Limite aufgeben, d. h., wir wollen die Kompetenz dem Bundesrat übergeben; das Volk hätte hier keine Möglichkeit mehr einzugreifen. Ich kann verstehen, dass die Zuckerfabriken aus Betriebsoptimierungsgründen natürlich so argumentieren. Ich stemme mich auch nicht einfach dagegen. Ich möchte drei Bemerkungen dazu machen und absichern, dass sie zutreffen.

1. Wenn wir nun die Zuckerrübenmenge heraufsetzen können bzw. wenn man im Plan hat, die Zuckermenge heraufzusetzen, möchte ich folgendes abgesichert haben: Es ist bekannt, dass die Zuckerfabriken den Negativsaldo, der jetzt noch eine Höhe von ungefähr 30 Millionen Franken aufweist, irgendwie

dem Bund übertragen möchten. Die Restschuld des Zuckerausgleichsfonds möchte die Zuckerwirtschaft nicht selber tragen. Ich muss ganz deutlich sagen, dass es nicht angeht, die Restschuld des Zuckerausgleichsfonds auf den Bund abzuwälzen. Es geht nicht an, dass der Negativsaldo nun einfach zu Lasten des Bundes geht.

2. Ich möchte klar sagen: Die Erhöhung der Zuckermenge muss wahrscheinlich gestaffelt werden, darf dem Bund jedoch keine Mehrkosten bringen.

3. Ich muss zu dem, was Herr Uhlmann gesagt hat, etwas ergänzen; es geht zwar nicht in die gleiche Richtung. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass wir bis heute davon ausgegangen sind, nur Gatt-konform zu sein, wenn der Inlandanteil der Zuckerproduktion einen gewissen Prozentsatz nicht überschreitet. Bundesrat Delamuraz hat vorher schon gegenüber Frau Simmen bejaht, dass man die Entwicklungsländer im Auge behalte. Ich muss sagen, dass man vor ungefähr 15 Jahren noch davon gesprochen hat, dass die Inlandproduktion nicht mehr als 47 Prozent ausmachen sollte. Heute ist man bei weit über 50 Prozent, bei etwa 60 Prozent. Ich weiss, dass von der Zucker- und von der Zuckerrübenwirtschaft gewünscht wird, die Menge auf 70 Prozent des Inlandbedarfs anzuheben. Ich finde, wir sollten auch volkswirtschaftliche Vernunft walten lassen und nicht übertreiben. Die 170 000 Tonnen Zucker, die vorgesehen sind, beinhalten eine Erhöhung, und das bedeutet, dass in den Zuckerfabriken eine Betriebsoptimierung eingeführt werden kann; dagegen bin ich nicht. Ich möchte jedoch keine Mehrkosten für den Bund; das ist mein Anliegen. Deshalb muss das Ganze so gestaffelt werden, dass dem Bund durch diesen zusätzlichen Rübenanbau keine Mehrkosten erwachsen.

**Piller Otto (S, FR):** Es gäbe hier natürlich eine grosse Diskussion zu führen, unter Einbezug entsprechend der Diskussion, die wir geführt haben, und unter Einbezug der Abstimmung zum Zuckerbeschluss.

Ich muss Ihnen einfach sagen, was ich hier nicht verstehe: Es wurde heute morgen beim Landwirtschaftsgesetz gesagt – auch Herr Bundesrat Delamuraz hat es gesagt –, wir würden nur die Änderungen machen, die Gatt-bedingt zwingend seien. Die gleichen Leute, die gesagt haben, wir dürften nur das anpassen, was aufgrund des Gatt wirklich zwingend sei, die kommen jetzt und wollen hier diese Bestimmung aufheben, die ja dank einer Volksabstimmung hineingekommen ist. Und nun frage ich Sie allen Ernstes: Hätte das nicht auch warten können bis 1996? Warum vertröstet man uns in bezug auf die Zollkontingentszuteilung jahrelang und sagt, das komme dann 1996? Ausgerechnet hier beim Zuckerbeschluss – nach einer erfolgreichen Volksabstimmung – kommt man jetzt, macht mit einem Federstrich Tabula rasa und sagt, wir geben das frei!

Für mich wäre es gut gewesen, wenn man das vertiefter hätte diskutieren können, aber ich möchte jetzt nicht vor der wohlverdienten Wahlfeier unseres verehrten Präsidenten diese Diskussion auch aus entwicklungspolitischer Sicht noch einmal beginnen. Ich bin einfach enttäuscht, dass man hier etwas gemacht hat, was mit dem Gatt gar nichts zu tun hat.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr  
La séance est levée à 12 h 00*

## **Gatt/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen. Zuckerbeschluss**

## **Gatt/Cycle d'Uruguay. Modification de lois. Arrêté sur le sucre**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.080-12
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1138-1139
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 104

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.